



**Büro für Landschaftsentwicklung GmbH**  
Landschafts- und Umweltplanung • Regionalplanung und -beratung  
Freizeitwege- und -flächenkonzepte • Agrarberatung • Moderation

## ***Fachbeitrag Natur und Landschaft***

***für die***

### ***6. Änderung des B-Planes Nr. 10 „Lehmkoppel“ der Gemeinde Felde (Kreis Rendsburg-Eckernförde)***

bearbeitet durch

**BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH**  
Dr. Klaus Hand

Im Auftrag der  
Gemeinde Felde

Juni 2025

# Landschaftsplanerische Stellungnahme zur 6. Änderung des B-Planes Nr. 10 „Lehmkoppel“ der Gemeinde Felde

*Hinweis zum vorliegenden Planungsstand: Änderungen/Ergänzungen dieses Fachbeitrages gegenüber dem vorangegangenen Planungsstand sind grau hinterlegt.*

## Planungsanlass / Vorhaben

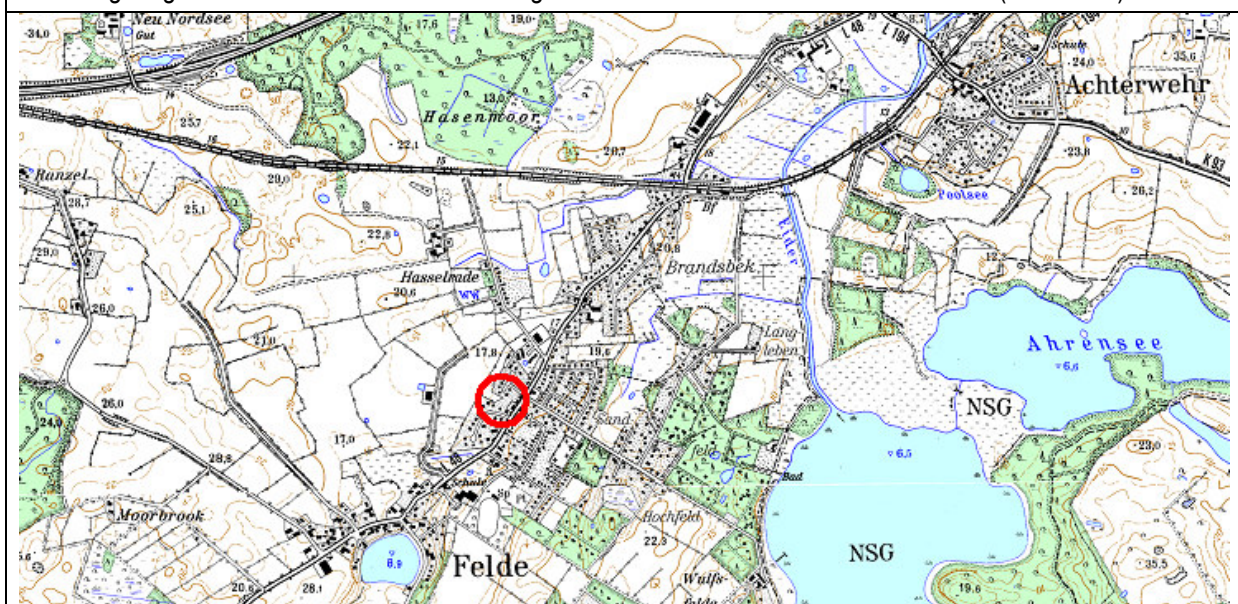
In Felde soll eine bestehende Grün- und Gartenfläche im rückwärtigen Bereich des bebauten Grundstücks „Dorfstraße 72“ bebaut werden. Im Rahmen der 6. Änderung des B-Planes Nr.10 der Gemeinde Felde, sollen hier zusätzliche Baugrundstücke ausgewiesen werden. Das B-Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

## Bestand und naturschutzfachliche Bewertung

### Standort

Das Plangebiet befindet westlich der Dorfstraße und südlich der Lehmkoppel und ist überwiegend von der bestehenden Bebauung eingefasst. (siehe nachfolgende Abbildung). Nur nach Nordwesten schließt eine Landwirtschafts-/ Grünlandfläche an. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb der Felder Ortslage.

Abbildung: Lage des Gebietes der 6ten Änderung des B-Planes Nr. 10 der Gemeinde Felde (roter Kreis)



Der Bereich des B-Plangebietes wird zurzeit überwiegend als Garten genutzt, im Nordwesten befindet sich eine kleine Tannenpflanzung, die im Zuge der Gartengestaltung während der Planungsphase sukzessiv entfernt wurde. Im Südwesten verläuft die Dorfstraße / L48 mit direkt anschließender Bebauung und einer ab hier nach Südwesten verlaufenden Lindenreihe.

## Biotoptypen

Zur Erfassung der Biotoptypen fand am 23.04.2021 Begehungen des Plangebietes sowie am 24.10.2022 und 19.05.2025 Nachbesichtigungen statt.

### Einzelhausbebauung (SBe)

Unmittelbar an der Dorfstraße befinden sich ein altes, reetgedecktes Wohnhaus und ein Nebengebäude. Direkt am Bürgersteig der Dorfstraße wachsen drei große Straßenlinden, die Teil einer längeren Lindenreihe sind.



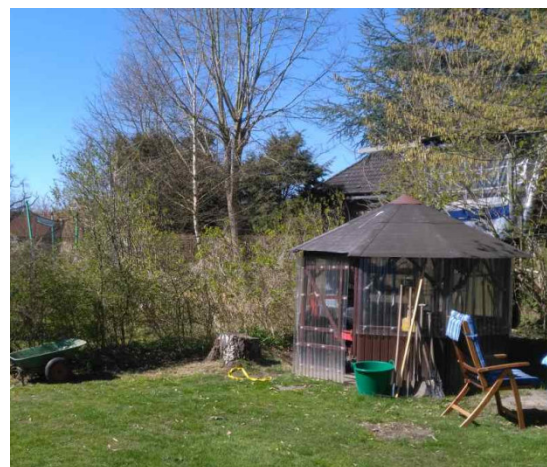
Foto: Nebengebäude des Grundstücks Dorfstraße 72 im Vordergrund mit drei Straßenlinden an der Dorfstraße



Foto: Giebelseite des Gebäudes Dorfstraße 72

### Garten mit einfacher Struktur (SGo)

Benachbart zum bestehenden Wohngebäude befindet sich ein intensiv genutzter Gartenteil mit geringem bis mäßigem Laubholzanteil. Hier sind Gartenmöbel, Spielgeräte und kleine Nebengebäude vorhanden.



Fotos: Gartenbereich am Gebäude Dorfstraße 72 mit Rasenflächen, Spielgeräten und kleinen Nebengebäuden

## Garten strukturreich (SGb)

Ein größerer Teil des Plangebietes umfasst einen Gartenbereich, der weniger intensiv genutzt wird. Hier befinden sich neben größeren Rasenflächen eine Tannenpflanzung sowie Gruppen junger Laubgehölze (Birken). In einer Geländesenke befindet sich ein Gartenteich – Beschreibung s.u. Die Tannenpflanzung wurde während des Planungsverfahrens sukzessiv entfernt und die frei werdende Fläche als Rasen angelegt.



Fotos aus dem Jahr 2021: Im westliche / „hintere“ Teil des Gartens befinden sich größere Rasenflächen, eine Tannengruppe und wenige Freizeitgeräte (Gartengestühl, Fußballtor usw.)

## Knicks (HWy), Feldhecke (HFy)

Auf der Nordwestseite des Plangebietes befindet sich Knick mit typischer Kraut- und Gehölzvegetation. Dieser geht Richtung Dorfstraße / nach Südosten in eine Böschung über, die mit einer Feldhecke bewachsen ist. Die Gehölze im Böschungsbereich waren im April 2021 auf den Stock gesetzt. Im gesamten Verlauf des Knicks bzw. der Feldhecke stocken mehrere Überhälter, überwiegend Eichen. Die Überhälter weisen Stammdurchmesser zwischen 0,7 und 1,1m auf und unterliegen für sich genommen als land- bzw. ortsbildprägende Bäume bzw. Baumgruppen der Eingriffsregelung (§ 8 (1) 8. LNatSchG SH). Knicks und Feldhecken sind gemäß § 21 LNatSchG / §1 Nr. 10 Biotop-VO SH gesetzlich geschützt.



Foto: Typischer Knick am westlichen Rand des Plangebietes mit dominantem Haselbestand und einem Hainbuchen-Überhälter



Foto: Mit einer Feldhecke bewachsene Böschung am südwestlichen Rand des Plangebietes und einer unmittelbar vorgelagten Eiche

### Baumreihe (HRy), Einzelbaum (HEy)

An der Felder Dorfstraße beginnt am Grundstück Nr. 72 nach Südwesten / Richtung Westensee eine Lindenreihe. Die Bäume im Plangebiet weisen Stammdurchmesser von 0,7 bzw. 0,8 m auf. Unterhalb der Böschung am südwestlichen Rand des Plangebietes befindet sich in / unmittelbar an der Feldhecke eine Eiche mit 0,7m Stammdurchmesser. Diese Bäume unterliegen als landschafts- bzw. ortsbildprägende Bäume bzw. Baumgruppen der Eingriffsregelung (§ 8 (1) 8. LNatSchG SH).



Foto: Am Grundstück Dorfstraße 72 beginnt eine markante Lindenreihe. Innerhalb des Plangebietes befinden sich drei dieser Linden.



Foto: Unmittelbar vor der Böschung am südwestlichen Rand des Plangebietes stockt eine größere Eiche.

### Zierteich (FXz)

In einer Geländesenke des Plangebietes befindet sich ein größerer Gartenteich. Am Ufer des Teiches stocken einige Gehölze, die zum Zeitpunkt der Begehung im April 2021 auf den Stock gesetzt worden sind. Im Teich befindet sich eine Insel. Die Rasenflächen des umliegenden Gartens reichen bis nah an die Ufer, eine Röhrichtzone ist kaum ausgebildet.

Hierzu: Biotop VO SH §1 7. „... *Kleingewässer in überwiegender technischer Befestigung oder mit Abdichtungen sowie geschlossene, erwerbsfischereiwirtschaftlich genutzte Kleingewässer, Regenwasser-Rückhaltebecken, anerkannte Feuerlöschteiche und Zierteiche sind ausgeschlossen.*“ D.h sie unterliegen nicht dem Biotopschutz als nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

In dem Gartenteich ist ein Besatz mit Zierfischen vorhanden.

Auch während der Folgebegehungen in den Jahren 2022 und -25 war der Charakter eines Zierteiches unverändert. Auch in diesen Jahren war keine nennenswerte Ufer- oder Verlandungsvegetation vorhanden.



Foto: Gartenteich im Plangebiet – links April 2021, rechts Oktober 2022

### Ökologische Bewertung

Biotoptyp	Gesetzlicher Schutzstatus	ökologischer Wert
Knicks und Feldhecken	§ 21 LNatSchG SH / §1 Nr. 10 Biotop-VO SH	sehr hoch
Großbäume	§ 8 (1) 8. LNatSchG SH	hoch
Garten strukturreich, Zierteich	nein	mäßig
Garten mit einfacher Struktur, Einzelhausbebauung	nein	gering

### Darstellung im gemeindlichen Landschaftsplan, Abweichung

Im Landschaftsplan der Gemeinde Felde ist der größere Teil des Plangebietes als (Bestand) Grünlandfläche dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb der umgrenzten Flächen zur Siedlungserweiterung.

Aufgrund der veränderten aktuellen Nutzung, der Innenbereichs-Situation, dem Erhalt des Knicks, des Teichs mit seinen Randzonen als Grünfläche und der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen kann die Planung als geringfügige Abweichung, aber nicht als Widerspruch gewertet werden.

### Eingriffsminimierung

Das Gebiet der 6. Änderung des B-Planes Nr. 10 der Gemeinde Felde befindet sich innerhalb der Ortslage von Felde; es findet keine Inanspruchnahme von Flächen des Außenbereichs statt. Das Gebiet ist fast vollständig von der bestehenden Bebauung eingefasst. Im Ortsentwicklungskonzept wird das Gebiet als geeignete Potenzialfläche für die Innenentwicklung /Nachverdichtung im baulichen Bestand benannt. Die hochwertigen Landschaftselemente und der vorhandene Teich werden als Wasser- und Grünfläche bzw. als zu erhaltene Bäume festgesetzt.

## Maßnahmen zum Schutz der Landschaftselemente:

- Der Knick bzw. die Feldhecke an der Südwestseite des Plangebietes werden, entsprechend der Vorgaben der *Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz* (MELUND 2017), entwidmet und bleiben als Grünfläche erhalten. Die Entwidmung ist im Verhältnis 1:1 ausgleichspflichtig.  
Die Entwidmung des Knicks wird durch die UNB begrüßt und die Zustimmung hierzu wurde in Aussicht gestellt – Telefonat mit Herrn Klimek UNB RD am 26.10.2023. Der notwendige Ausgleich erfolgt über ein Knick-Ökokonto im gleichen Naturraum. Bis zum gemeindlichen Satzungsbeschluss zur 6ten Änderung des B-Planes Nr. 10 der Gemeinde Felde wird ein konkretes zu belastendes Knick-Ökokonto benannt.
- Die Überhälter mit einem Stammumfang ab 2m (in einem Meter Höhe gemessen/entsprechend 64 cm Stammdurchmesser) im Knick und in der Feldhecke bzw. unmittelbar benachbart sowie die drei Straßenlinden an der Dorfstraße sind dauerhaft zu erhalten und von neuen nachhaltigen Beeinträchtigungen frei zu halten (Hinweis: bei den drei Straßenlinden sind größere Teile des potenziellen Durchwurzelungsbereiches bereits versiegelt).  
Diese Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Nachpflanzungen heimischer Laubbäume der BdB-Qualität (Bund Deutscher Baumschulen) „Hochstämme, 3 x verpflanzt, Solitär, Drahtballen 16 - 18 cm Stammumfang“ zu ersetzen; die Kronentraufbereiche der Bäume sind von der Errichtung baulicher Anlagen, Nebenanlagen, Versiegelungen jeder Art als auch Ablagerungen, Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten.  
Auf den angrenzenden Grundstücken benachbarte Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen.
- Der bestehende Gartenteich bleibt erhalten und wird mit seinem Umfeld als Grünfläche festgesetzt.

# **Faunistische Potenzialabschätzung /Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 BNatSchG**

## **Planungsanlass / Vorhaben**

In Felde soll eine bestehende Grün- und Gartenfläche im rückwärtigen Bereich des bebauten Grundstücks „Dorfstraße 72“ bebaut werden. Im Rahmen der 6. Änderung des B-Planes Nr.10 der Gemeinde Felde, sollen hier zusätzliche Baugrundstücke ausgewiesen werden. Das B-Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

## **Rechtliche Grundlagen**

Bei Eingriffen in die Natur ist zu prüfen, ob / inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

In Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope - §§ 37 - 55) heißt es unter

*§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten*

*(1) Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Im Weiteren wird der rechtliche Rahmen für Eingriffe folgendermaßen konkretisiert:

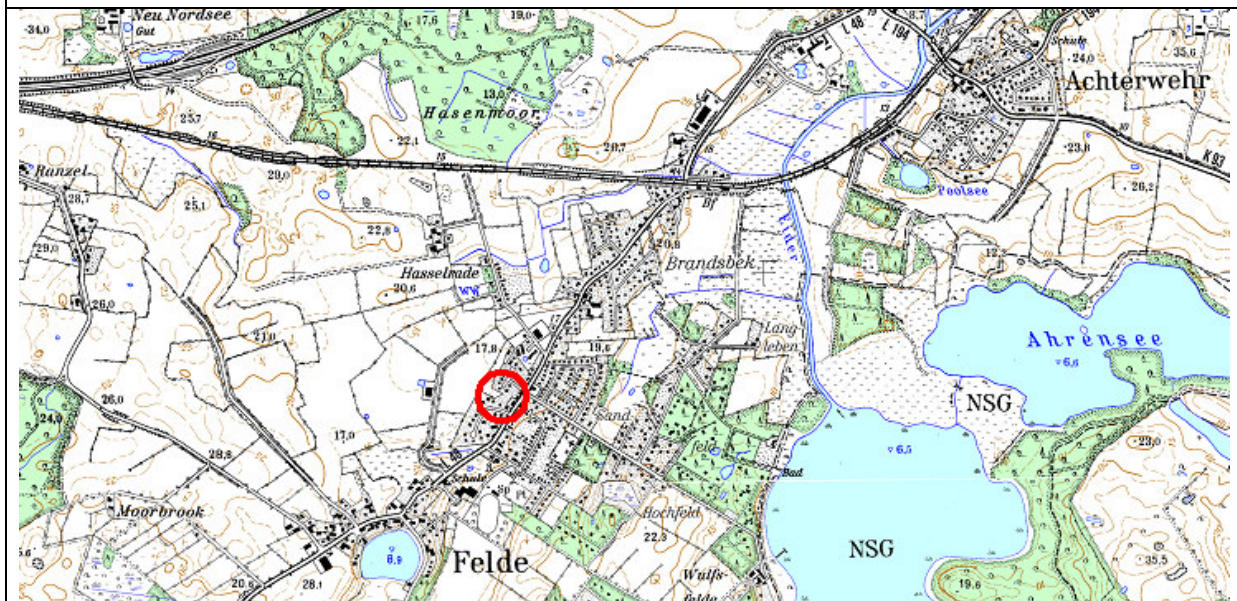
*(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

## Bestand

### Standort

Das Plangebiet befindet westlich der Dorfstraße und südlich der Lehmkoppel und ist überwiegend von der bestehenden Bebauung eingefasst. (siehe nachfolgende Abbildung). Nur nach Nordwesten schließt eine Landwirtschafts-/ Grünlandfläche an.

Abbildung: Lage des Gebietes der 6ten Änderung des B-Planes Nr. 10 der Gemeinde Felde (roter Kreis)



Der Bereich des B-Plangebietes wird zur Zeit überwiegend als Garten genutzt, ~~im Nordwesten befindet sich eine kleine Tannenpflanzung~~. Im Südwesten verläuft die Dorfstraße / L48 mit einer ab hier nach Südwesten verlaufenden Lindenreihe.

### Biotoptypen

Eine Beschreibung der vorkommenden Biotoptypen ist in dem vorhergehenden Abschnitt „Landschaftsplanerische Stellungnahme“ gegeben – siehe dort.

### Die geplanten Maßnahmen:

- Es ist vorgesehen an der Dorfstraße und im rückwärtigen Bereich des Grundstücks zwei Teilflächen für eine Wohnbebauung auszuweisen. Zur Erschließung soll eine Stichstraße, ausgehend von der Dorfstraße, gebaut werden
- Der Knick bzw. die Feldhecke an der Südwestseite des Plangebietes werden, entsprechend der Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, entwidmet und bleiben als Grünfläche erhalten.
- Ortsbildprägende Einzelbäume, Teile der Baumreihe an der Dorfstraße bleiben erhalten
- Der bestehende Gartenteich bleibt erhalten und wird mit seinem Umfeld als Grünfläche festgesetzt.

## Vorbelastungen:

- Das Plangebiet ist zum kleineren Teil bebaut und wird zum größeren Teil als Garten genutzt. Der ökologische Wert solcher dieser Flächen ist gering.
- Das Plangebiet ist überwiegend von der bestehenden Bebauung eingefasst und grenzt an die Dorfstraße / L48 an.
- Vor allem am Rand des Plangebietes sind mit einem Knick und Großbäumen hochwertige Landschaftselemente vorhanden.
- In der Summe sind die Vorbelastungen mäßig bis hoch.

## Bestand und Bewertung vorkommender Arten

Aufgrund der Lage unmittelbar im/am besiedelten Bereich wird eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt aufgrund

- Begehungen des Geländes am 23.04.2021, 24.10.2022 und 19.05.2025 für eine Potenzialeinschätzung möglicherweise vorkommender Tierarten
- Abfrage der relevanten Arten bei der LfU Datenbank im Juli 2022 (Dateneingang am 22.07.2022) (Plangebiet plus 3 km Radius)
- Auswertung der Verbreitungsatlanen des Landes

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden / potenziell vorkommenden Tierarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten kann aufgrund der Begehungsergebnisse und dem durch Nutzung geprägten Biotoptypen ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Abfrage beim LLUR werden im Folgenden benannt, soweit sie erkennbar eine Relevanz haben können (z.B. haben Amphibien-Vorkommen in 3km aufgrund der Wanderradien der Tiere und der bestehenden Bebauung keine / untergeordnete Bedeutung)

## Vögel

### Ergebnisse Vorkommen / Potenzial:

#### Vogelarten der offenen Landschaften:

Ein Vorkommen von Offenlandarten wie der der Feldlerche (RL SH 3, RL D 3), des Kiebitz (RL SH 3, RL D 3) oder des Rebhuhns (RL SH V, RL D 3) ist aufgrund der geringen Flächengröße und unmittelbar benachbarter Bebauung sowie der Störwirkung der vorhandenen Gartennutzung ausgeschlossen.

#### Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder:

Während der Begehungen im April 2021 und Oktober -22 wurden in den Gehölzen, Bäumen und dem Knick lediglich vereinzelt Amseln und Buchfinken beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass diese hier bzw. in den zum Plangebiet benachbarten Gehölzstrukturen als Brutvögel vorkommen.

In dem Knicks und Feldhecken sowie Gebüschen können einige weitere Vogelarten der Hecken und Waldränder (z.B. Gartengrasmücke oder Heckenbraunelle) zu erwarten. Zusätzlich kommen hier vermutlich allgemein häufige Singvögel wie Feld- und Haussperling und Kohlmeise vor. Bruthöhlen oder Horste von Vögeln, die mehrjährig genutzt werden, befinden sich nicht im Plangebiet oder unmittelbar benachbart hierzu.

### Vogelarten der Kleingewässer:

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Gartenteich teilweise mit einem Weidenbestand am Ufer, der im Winter 20/21 auf den Stock gesetzt wurde. Durch Nachbarn ist ein Vorkommen einer Teichralle im Jahr 2020 belegt.

Zitat aus dem zweiten Brutvogelatlas SH zum Lebensraum der Teichralle: „*Teichhühner besiedeln Binnengewässer aller Art. Typisch sind Vorkommen auf sehr kleinen Gewässern von z.T. nur wenigen hundert m<sup>2</sup>, wo das Teichhuhn oft der einzige brütende Wasservogel ist. Besetzt sind auch künstliche Gewässer wie z.B. Parkgewässer, ..., größere Gartenteiche, Gräben. ...*“.

Weitere typische Wasservögel, wie Enten- oder Gänsearten, sind auf dem Gartenteich nicht zu erwarten. Bei dichter Ufervegetation (Sumpfvvegetation oder Röhricht) ist ein Vorkommen von Arten wie dem Sprosser oder dem Sumpfrohrsänger möglich; aufgrund der Gartennutzung allerdings wenig wahrscheinlich.

### Vogelarten der Siedlungsbereiche / Gebäude:

Es ist davon auszugehen, dass Arten, die Gebäude als Brutplatz nutzen - z.B. Grauschnäpper, Mehlschwalbe, Haussperling - das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen. Brutvorkommen dieser Arten an dem Bestandsgebäude ist ebenfalls möglich.

Im **Art-Kataster des LfU** sind für das Plangebiet und dessen nähere Umgebung keine Vorkommen von Brutvögeln verzeichnet.

In der weiteren Umgebung ist

- jeweils ein Uhu-Nachweis südlich des Poolsees bei Achterwehr (2015) und ein Uhu-Vorkommen bei Marutendorf (2021) benannt.
- Am Ostufer des Westensees ist über diverse Jahre bis einschl. 2021 ein besetzter Seeadlerhorst aufgeführt.
- Weiterhin ist ein Weißstorchnest am Ortsrand von Felde (ca. 400m östlich des Plangebietes) verzeichnet in dem bis 2017 Bruten stattfanden. Im Januar 2022 brach der Nestpfahl um.
- Im Hasenmoor nördlich von Felde sind Rotmilan-Bruten aus verschiedenen Jahren nachgewiesen.

### **Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:**

An der Südwestseite des Plangebietes befindet sich ein Knick bzw. knickartige Struktur. Weiterhin befinden sich im Plangebiet Bäume und Sträucher, die zur Umsetzung der Planung teilweise entfernt werden. Arbeiten an den Gehölzen (Beseitigung, „auf den Stock setzen“ usw.) sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig (Anfang Oktober bis Ende Februar) – keine Zerstörung von Brutstätten. Die Vogelarten der Gebüsche und Waldränder nutzen das Plangebiet teilweise als Nahrungshabitat. Diese Funktion wird verändert - diese Veränderung hat aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der benachbarten Landwirtschaftsflächen mit vorhandenen Knicks eine untergeordnete Bedeutung

Ein Vorkommen von Vogelarten der Gewässer (Teiche und Seen) ist aufgrund der Struktur, Größe und Nutzung des Gartenteiches weitestgehend ausgeschlossen. Möglich ist eine erneute Brut des Teichhuhns, falls sich an dem Teich eine ausreichend dichte Ufervegetation entwickelt. In diesem Fall ist es verboten das Nest und die Ufervegetation zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen (§ 44 3. BNatSchG). Pflegemaßnahmen sind dann nur außerhalb der Brutzeit (s.o.) zulässig.

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs IV EGVSchRL, liegen bei Beachtung der oben benannten Fristen keine Ver-

botstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

## Säugetiere

Während der Begehung wurden keine Säugetierarten festgestellt. Möglicherweise nutzen verschiedene Arten das Gebiet zur Nahrungssuche (z.B. Maulwurf, Igel, Hermelin). Ein Vorkommen einer oder mehrerer Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist wahrscheinlich.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung wären insbesondere Vorkommen der Haselmaus und Fledermausarten (Anhang IV Arten – FFH RiLi).

**Haselmäuse** nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Waldränder usw.) als Lebensraum. Ein Vorkommen der Art innerhalb der Freiflächen des Plangebietes (Acker) ist auszuschließen. Nicht sicher auszuschließen ist dieses für die am Rand vorhandenen Knicks. Für ein Vorkommen der Haselmaus konnten hier bei der Begehung keine Hinweise (Nester, geeignete Höhlen) festgestellt werden. Hasel als typische Nahrungssträucher befinden sich vereinzelt in den Knicks. Die bekannten Nachweise von Haselmausvorkommen befinden sich südlich des Plangebietes (u.a. NP Aukrug). Ein Vorkommen im Umfeld des Plangebietes ist damit unwahrscheinlich. Bei Arbeiten/ Eingriffen an den Knicks sind die Schutzfristen zu beachten - siehe "Vögel".

### Fledermäuse:

Laut Artkataster des LfU werden im Dorfgebiet von Felde an diversen Stellen Fledermausvorkommen dargestellt. Die Erhebungen erfolgten überwiegend im Rahmen des Nabu Fledermaus-Gebäudeprojektes 2005 und 2015. Überwiegend wurden Zwerg- und Mückenfledermäuse nachgewiesen (u.a. Raiffeisenstraße, Hamannsche Koppel, Wiesenweg). Ein Vorkommen weiterer Fledermausarten ist möglich. Es ist davon auszugehen, dass in der Ortslage vorkommende Fledermausarten insbesondere die Knickränder und den Gartenrandbereich sowie den Gartenteich im Plangebiet als Jagdhabitat nutzen.

### Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Das Plangebiet wird vermutlich von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt. Die beanspruchte Fläche ist relativ klein und entstehende Gärten werden ebenfalls als Jagdhabitat genutzt. Eingriffe oder Pflegemaßnahmen an den Gehölzbeständen und Knickstrukturen dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen durchgeführt werden (01.10. bis Ende 02.).

Die meisten Fledermausarten reagieren im Umfeld von Quartieren / Wochenstuben empfindlich auf Kunstlicht. Bezüglich der Nahrungshabitate gibt es dagegen deutliche Unterschiede zwischen den Arten. Beispielsweise nutzen Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermäuse Kunstlichtbereiche mit vermehrten Insektenzuflug zur Jagd – während Myotis-Arten wie die Braunes Langohr und Wasserfledermaus beleuchtete Bereiche bei der Jagd meiden. Bezüglich der Außenbeleuchtung ist darauf zu achten, dass die Leuchtmittel nicht anziehend auf Insekten wirken – gleichzeitig Insektenschutz. Außerdem soll die Straßenbeleuchtung mit abgeschirmten Leuchten möglichst zielgenau Straßen, Wege und Plätze und möglichst wenig Umfeld ausleuchten damit unbeleuchtete Teilflächen und ggf. dunkle Flugkorridore erhalten bleiben. Dementsprechend ist innerhalb der zukünftigen Gartenbereiche auf eine direkte oder indirekte Beleuchtung des Knicks und dessen Randbereich zu verzichten.

Die zeitlich begrenzten Baumaßnahmen stellen keine wesentliche Störung dar. Es liegen bzgl. vorkommender „FFH-Säugetierarten“ bei Einhaltung der genannten Fristen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

## Reptilien

Im Artkataster des LfU sind im mittleren Umfeld (1000 bis 1500m) verschiedene Nachweise von Ringelnattern, Waldeidechsen und Blindschleichen in den Randbereichen des Westensees gegeben (verschiedene Jahrgänge von 1988 bis 2006). Auch im Rahmen anderer Kartierungen (Landschaftsplan, PEK Wippen) wurden wiederholt Ringelnattern in den Felder Wippen festgestellt.

Aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet ist ein Vorkommen der Waldeidechse in den randlichen Knicks/ Böschungsbereichen möglich. Die Nutzung der Gartenfläche als Nahrungshabitat dürfte sich, bei einem möglichen Vorkommen der Art, auf die Ränder mit Knick- und Heckenstrukturen beschränken. Eingriffe oder Pflegemaßnahmen an den Gehölzbeständen und Knickstrukturen dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen durchgeführt werden (01.10. bis Ende 02.).

Aufgrund der Biotopstruktur und größerer Entfernungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Schlingnatter und Zauneidechse) weitgehend ausgeschlossen werden.

## Amphibien

Während der Begehung wurden im Plangebiet am Gartenteich wenige adulte Teichfrösche festgestellt. Aufgrund des Fischbestandes im Gartenteich ist seine Eignung als Laichgewässer für Amphibien gering.

Laut Artenkataster des LLUR liegen keine Amphibien-Nachweise für das Plangebiet vor. Nachweise des Grasfrosches gibt es dagegen für ein Gewässer nordöstlich der alten Schule. Diese Nachweise im Artkataster sind allerdings vergleichsweise alt (1988).

Es ist möglich dass Grasfrösche sowie weitere Amphibienarten - insbesondere häufige Arten wie Erdkröte und Teichmolch - im Umfeld des Plangebietes vorkommen und die Randbereiche / Knicks ggf. als Sommerlebensraum nutzen.

### Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Der bestehende Gartenteich im Plangebiet bleibt erhalten, seine Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien ist aufgrund des Fischbesatzes gering. Insbesondere der Knick bzw. knickartige Struktur können ggf. von Amphibien als Sommer oder Überwinterungslebensraum genutzt werden.

Eingriffe oder Pflegemaßnahmen an den Gehölzbeständen und Knickstrukturen dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen durchgeführt werden (01.10. bis Ende 02.). Bei Einhaltung der Frist liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

## Fische

Im Plangebiet befindet sich ein Gartenteich mit Zierfischen. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Keine Prüfrelevanz

## Wirbellose

Gartenbereiche bieten nur relativ anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum. Eine Bedeutung können die Randbereiche (Knick) des Plangebietes u.a. für verschieden Käfer-, Spinnen- und Falterarten haben.

Laut Artenkataster des LLUR gibt es keine Nachweise aus dem Plangebiet und der näheren Umgebung. Hier sind zwei Nachweise von Sumpfschrecken (*Stetophygma grossum*) aus dem Jahr 2004 in den Eiderwiesen bzw. vom Randbereich des Ahrensees ausgewiesen. Weiterhin gibt es einen älteren Hinweis auf ein Sandstrohblumeneulchen (*Eublemma minutata*) aus der Wippenniederung.

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten-Arten der FFH-RiLi kann aufgrund der fehlenden /zeitnahen Nachweise in der näheren Umgebung und der vorhandenen Biotopstrukturen als nicht wahrscheinlich angesehen werden. **Keine Prüfrelevanz**

## Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz

Eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung der **Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)** kann ausgeschlossen werden – ebenso die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Die in der Region vorkommenden Fledermausarten nutzen das Plangebiet vermutlich als Jagdrevier / Nahrungshabitat. Diese Funktion wird bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich verändert.

Es kann ausgeschlossen werden, dass **europäische Vogelarten** (Anhang I EG-VSchRL) bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze getötet, zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten kommen nicht unmittelbar im Gelände oder benachbart vor und nutzen den Bereich bestenfalls mit geringer Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche. Diese Funktion wird nicht erheblich beeinträchtigt. Eingriffe in Gehölzbestände oder knickartige Strukturen dürfen nur außerhalb der Schutzfristen durchgeführt werden. Im Fall einer erneuten Brut einer Teichralle an dem bestehenden Gartenteich sind Eingriffe / Pflegemaßnahmen im/am Gewässer nur außerhalb der Schutzfristen zulässig.

Bei einer Umsetzung der 6. Änderung des B-Planes Nr. 10 der Gemeinde Felde treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. **Das Vorhaben ist damit in Bezug auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zulässig.**

## **Prüfung einer möglichen Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten**

Das Gebiet der 6. Änderung des B-Planes Nr. 10 Felde befindet sich nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes oder dazu benachbart. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „Gebiet der oberen Eider incl. Seen“ (Gebietsnummer 1823-301) etwa 1,1 km südöstlich bzw. südlich des Plangebietes. Dieses Gebiet ist teilweise deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet „NSG Ahrensee und nordöstlicher Westensee (Geb.Nr. 1725-401)“. Das Gebiet ist durch die Fluss- und Seenlandschaft mit angrenzenden Niederungen geprägt. Aufgrund der Entfernung und des vergleichsweise kleinen Bauvorhabens (zwei zusätzliche Bauflächen mit wenigen Bauplätzen) ist eine Betroffenheit auszuschließen.

Weitere FFH-Gebiete in größerer Entfernung zum Plangebiet sind der Staatsforst Langwedel-Sören im Südosten (Nr. 1725-306) und der Vollstedter See (Nr. 1725-304) im Südwesten. Alle benannten Schutzgebiete sind durch Gewässer oder Wälder und deren Lebensgemeinschaften gekennzeichnet, die mit den Strukturen im Plangebiet und dessen Umgebung keine/wenig Ähnlichkeit haben.

Die geplante Veränderung im B-Plangebiet sind durch die Ausweisung weniger Bauplätzen als gering zu bezeichnen, so dass hierdurch keine Fernwirkung auf Schutzgebiete verursacht wird. Außerdem stellt die Ortslage von Felde mit seiner Wohnbebauung und Straßen eine trennende Funktion dar, die mögliche Interaktionen zwischen den Schutz-Gebieten und dem Plangebiet ausschließen. Eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten durch die Aufstellung und Umsetzung der 6. Änderung des B-Planes Nr. 10 der Gemeinde Felde kann darum ausgeschlossen werden.